

**Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase
Bachelor Studiengang Soziale Arbeit**

Zwischen

Praxisstelle	unter Trägerschaft von
Name der Einrichtung/Abteilung	Name des Trägers
Straße	Straße
Ort	Ort
Telefonnummer/E-Mailadresse	Telefonnummer/E-Mailadresse

und der Studentin/dem Studenten der Katholischen Hochschule Mainz

Name der Studentin/des Studenten
Anschrift, Telefonnummer/E-Mailadresse

wird **im Einvernehmen mit dem Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften** der Katholischen Hochschule Mainz und **auf Grundlage der geltenden Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase im Bachelor Studiengang** folgende Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit integriert eine Praxisphase. Die studienintegrierte Praxisphase ist eine von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und geprüfte Studienphase, die weitgehend am Lern- und Bildungsort berufliche Praxis studiert wird. Sie wird gemäß des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in einer Einrichtung bzw. einem institutionellen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet.
- (2) Grundlage dieser Vereinbarung ist die geltende Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase.

§ 2 Dauer und Umfang

- (1) Die studienintegrierte Praxisphase umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen **1100 Stunden**, die im Zeitraum 01.09. _____ bis 31.03. _____ absolviert werden.
- (2) Innerhalb der 1100 Stunden sind freie Zeiten im Umfang von 110 Stunden zu gewährleisten.
- (3) Die tägliche Praxiszeit soll sich dabei an der tarifüblichen Tagesarbeitszeit der Praxisstelle orientieren und die arbeitsrechtlich geltenden Höchstgrenzen zulässiger Arbeitszeit nicht überschreiten.
- (4) Werden Praxiszeiten nachweislich durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt, so sind Fehlzeiten, die 55 Stunden überschreiten, nachzuarbeiten.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle und der Anleitung

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - (a) Die Studentin/den Studenten im zuvor genannten Zeitraum und Umfang unter Beachtung der Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase und des § 16 Abs. 2 SoAnG fachlich auszubilden und anzuleiten.
 - (b) Einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen.
 - (c) Die Studierende/den Studierenden für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Katholischen Hochschule im Umfang von 32 Stunden freizustellen.

- (d) Der Studierenden/dem Studierenden eine monatliche Vergütung in Höhe von _____ €¹ zu zahlen.
- (e) Zu gewährleisten, dass die generalistischen Lernziele der studienintegrierten Praxisphase in einem sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch relevanten Arbeitsbereich exemplarisch verfolgt werden können.

Als Lernfelder für die Studierenden sind vorgesehen:

- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich, eine/n staatlich anerkannte/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung mit der Anleitung zu beauftragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Die anleitende Fachkraft ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Studierende/den Studierenden und für die Hochschule.

Die Anleitung übernimmt im o.g. Zeitraum Frau/Herr _____

Telefonnummer: _____ Mail: _____

Sie/ er verfügt über einschlägige Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit seit _____ als

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- andere Berufsbezeichnung _____
(bedarf der Genehmigung durch das Praxisreferat Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften)
- Stellenumfang: _____
- Funktion in der Praxisstelle: _____

¹ Die Katholische Hochschule Mainz empfiehlt eine Vergütung in Höhe von 500 €/monatlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt.

- (3) Die Anleitung verpflichtet sich,
- (a) Auf Grundlage der geltenden Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase gemeinsam mit der Studierenden/dem Studierenden eine individuelle Lernzielvereinbarung zu erstellen. Diese stellt ein wesentliches Instrument zur Planung, Strukturierung und Beurteilung der Lernziele und des Lernprozesses dar.
 - (b) Nach der vollständigen Absolvierung der Praxisphase in der Einrichtung eine Beurteilung auszustellen, die Angaben zu den Praxiszeiten und den Tätigkeiten der Studierenden/des Studierenden während der Praxisphase, sowie eine begründete Feststellung dazu enthält, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

§ 4 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studentin/der Student ist verpflichtet, sich den vereinbarten Lernzielen entsprechend zu engagieren und die ihr/ihm gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen. Sie/er muss
- (a) die individuelle Lernzielvereinbarung bis 6 Wochen nach Beginn der studienintegrierten Praxisphase im Praxisreferat vorlegen.
 - (b) die im Rahmen der studienintegrierten Praxisphase erteilten Aufgaben sorgfältig erfüllen und Anweisungen der Anleitung und des Trägers der Praxisstelle nachkommen.
 - (c) sich an die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Regelungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, halten.
 - (d) ihr/sein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzeigen.
- (2) Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen, sofern gewährleistet ist, dass damit keine Veröffentlichung von den der Schweigepflicht unterliegenden Tatbeständen verbunden ist.

§ 5 Rechtsstellung der Studierenden und Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden sind während der Praxisphase immatrikuliert und Mitglieder der Katholischen Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

- (2) Die Studierenden sind während der studienintegrierten Praxisphase nach § 2 Abs.1 Nr. 8c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle dem Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Gemäß § 5 Abs. 3 SGB VI sind Studierende, die innerhalb des Studiums ein Pflichtpraktikum ableisten, von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- (4) Aus einer zwischen Praxisstelle und Studierenden abgeschlossenen Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase begründet sich kein Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.
- (5) Sofern das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden während des Studiums in der beruflichen Praxis nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese die Studierende/den Studierenden auf die für sie/ihn geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen, sofern keine vorliegt.

§ 6 Auflösung der Vereinbarung

- (1) Der Träger/die Praxisstelle kann die Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die/der Studierende ihre/seine Pflichten nach § 4 dieser Vereinbarung grob und nachhaltig verletzt.
- (2) Die/der Studierende kann die Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase im Einvernehmen mit dem Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Praxisstelle die dieser Vereinbarung zu Grunde liegende Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase nicht beachtet.

Ort, Datum

Studentin/Student

Praxisstelle (Stempel/Unterschrift)

Sichtvermerk Praxisreferat, KH Mainz